

**Satzung  
über die Erhebung einmaliger Beiträge  
für öffentliche Verkehrsanlagen  
der Ortsgemeinde Ludwigshöhe  
vom 27. Februar 1989**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 (1) 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen**

Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

**§ 2  
Maßstab**

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

**§ 3  
Tiefenmäßige Begrenzung**

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

**§ 4  
Inkrafttreten <sup>1</sup>**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlage (Ausbaubeiträge) vom 13.07.1979 außer Kraft.

Ludwigshöhe, den 27.02.1989

gez.: Schaad

-Ortsbürgermeister-

---

<sup>1</sup> Bekanntmachungsdatum 09.03.1989, Inkrafttreten 10.03.1989